

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Richter in Reudnitz.
Erscheinungszeit d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Städten für Inf.-Annahme:
Cito Klemm, Universitätsstr. 22,
Sächs. Börsen, Rainstr. 21, Part.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,750.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Fringerlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.,
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserate 4gep. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spalten 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postverrechnung.

No 349.

Mittwoch den 15 December.

1875.

Verordnung,

an sämtliche Staatscassen, die Annahme von Papiergeld betreffend.
Sämtliche Staatscassen-Verwaltungen werden hiermit angewiesen,

am 15. d. M. an:

- die Noten der sächsischen Bankinstitute (d. i. der Sächsischen, Leipziger und Oberlausitzer Bank, des Leipziger Cassenvereins und der Chemnitzer Stadtbank), sowie die Noten der Königlich Preussischen Bank nur insoweit noch in Zahlung anzunehmen, als sie auf Reichswährung lauten;
- die Noten aller übrigen deutschen Bankinstitute, gleichviel ob sie auf Thaler- oder Reichswährung lauten, gar nicht mehr anzunehmen;
- die Königlich Preussischen Cassenanweisungen und die von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie ausgegebenen Cassenscheine zu 1 Thlr., soweit deren Annahme überhaupt bisher stattgefunden hat, nicht weiter anzunehmen; Endlich sind
- von denjenigen Cassen, bei welchen bisher die Annahme von Cassenscheinen anderer deutscher Staaten ausnahmsweise noch stattgefunden hat, diese Scheine vom 15. December d. J. an ebenfalls zurückzunehmen.

In Betreff der Königlich Sächsischen Cassenbillets v. J. 1867 wird auf die Verordnung vom 12. Juni 1875 (Seite 267 des Gesetzs- und Verordnungsblattes v. J. 1875) verwiesen, wonach dergleichen Billets noch bis Ende dieses Jahres, nach Ablauf desselben aber nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind.

Wegen Einlieferung der bis Ende jetzigen Jahres angenommenen Cassenbillets von Seiten der Staats- und anderen öffentlichen Cassen wird noch vor Ablauf des jetzigen Jahres besondere Verordnung ergehen.

Die bis zum 15. d. M. angenommenen, von diesem Tage an aber nach dem Vorstehenden von der ferneren Annahme ausgeschlossenen Banknoten und Cassenscheine sind, soweit sie nicht wieder haben ausgegeben werden können, von denjenigen Cassen, welche nicht direct an die Finanzhaupt-casse überreichen, längstens bis zum 15. d. M. an eine Ueberschüsse direct einliefernde Casse einzuliefern oder bei einer solchen Casse oder bei der Finanzhauptcasse gegen andere Valuta anzulassen, von den Cassen aber, welche direct Ueberschüsse an die Finanzhauptcasse einliefern, längstens bis zum 23. d. M., soweit thunlich die Abtretung von Ueberschüssen, an die Finanzhauptcasse einzuliefern. Verspätet eingelieferte dergleichen Banknoten und Cassenscheine sind von der Finanzhauptcasse nicht weiter anzunehmen.

Vom 1. Januar 1876 an sind bei allen Staatscassen

- alle Gattungen des Reichspapiergeldes, die Noten der Reichsbank und die auf Reichswährung lautenden Noten der Königlich Preussischen Bank und der obgenannten Sächsischen Bankinstitute, sowie die auf Reichswährung lautenden Cassenscheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie unbeschränkt,
- die Noten der übrigen deutschen Banken aber nur insoweit anzunehmen, als ihnen dies von dem competenten Ministerium — auf Grund der nach § 45 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 von dem Herrn Reichszankler durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichten Bekanntmachungen — noch ausdrücklich nachgelassen wird.

Dresden, den 8. December 1875.

Sämtliche Ministerien.

von Friesen. von Fabricé. von Kostik-Wallwitz. Dr. von Serber. Aßken. von Drück.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rathes und des Stadtverordneten-Collegiums werden zu einer
Mittwoch, den 15. December d. J., Abends 6 Uhr
im Saale der ersten Bürgerschule
abgehaltenen gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzung hierdurch eingeladen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

- Wahl der Mitglieder des katholischen Schulausschusses aus der katholischen Schulgemeinde nach § 1 und 2 der ortsrathlichen Bestimmungen.
- zwei Reclamationen gegen die Wahl zur Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission.

Leipzig, den 11. December 1875.

Dr. Koch, Bürgermeister. Geratti.

Bekanntmachung,

die Freihaltung der Wasserposten betreffend.

Indem 27. Juli 1866 haben wir folgende Polizeiverordnung erlassen:
Da in wohlhabend-polizeilichem Interesse die Deitel der Wasserposten stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Rehrich, Schnee u. dgl. auf diese Deitel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von demselben Unrath Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenreinigung, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist oder noch markirt werden wird.

Wir erwarten im Interesse der allgemeinen Wohlthat strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1-5 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden genöthigt sein.

Wir bringen diese Verordnung zur genaueren Befolgung hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß dieselbe mit der einzigen Modification, daß nach dem jetzigen Strafrechte Haftstrafe an Stelle der alternatio angeordneten Gefängnisstrafe tritt, noch jetzt vollständig in Kraft besteht.
Leipzig, den 7. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wangemann.

Bekanntmachung.

Nachdem wir auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 eine Fortbildungsschule für Knaben errichtet haben, in welcher die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang einen wesentlich sechsstündigen Unterricht erhalten, machen wir hierdurch öffentlich bekannt,

- daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Oftern 1875 aus der Volksschule — gleichviel ob aus einer hiesigen oder auswärtigen Schule — entlassen worden sind, sowie diejenigen, welche Oftern 1875 von höheren Schulen abgegangen sind, ohne bis dahin das 15. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind und
- daß Lehrherren, Dienstherrschaffen und Arbeitgeber die hier einziehenden zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben sofort und spätestens binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule (im östlichen Flügelgebäude der 3. Bürgerstraße) unter Vorbringung des Schulentlassungsnachweises anzumelden haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlangung in Haft ausgewandelt ist.
Leipzig, den 20. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Redr.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, vom Anfange des Jahres 1876 an die Steuer für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund auf 20 Mark jährlich zu erhöhen.

Indem wir dies hieburch bekannt machen, fügen wir folgende im Besetze vom 18. August 1868 enthaltene, beziehentlich nach § 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§ 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind

- junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geflügelt werden,
- Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§ 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittelst der Hundlisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundesteuereinnahme zu entrichten.

§ 3. Wer die Hundsteuer hinterläßt, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheerlich oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei der Hundsteuereinnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im § 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 M.

§ 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§ 1. a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund Besitz der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§ 5. In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in § 1. unter b. gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde.

Personen, welche auswärtig Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, sofern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§ 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach § 1. unter a. und b. nicht zu versteuernden Hund anschafft, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsbüro von 5 M. bei anseher Hundsteuereinnahme anzugeben und gegen Erlegung von 25 M. ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§ 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M. Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 M. zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falls ist ein die Steuer bedenkender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückzuerstatten. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 M., für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 M. für jeden Monat 1 M. 50 Pf. an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gashalter und Logiswirthe haben bei 5 M. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Besitzer von Hundinnen, welche gemorfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der gemorfenen Hunde bei 5 M. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundsteuereinnahme anzugeben, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 M. zu lösen.

§ 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbunde zu tragen.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbunde getroffen werden, sind vom Cavallerie wegzunehmen und die Besitzer sind um 3 M. zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingelangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 M. Hundgebühr und 1 M. für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu löten.

Diese Vorschriften gelten auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§ 1. u. § 7).

§ 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine andere ausgehändigt, welche aber zurückgegeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

§ 11. Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 31. December 1869 werden, insoweit sie nicht im Vorstehenden angenommen sind, hiermit außer Geltung gesetzt.

Ueber die Hundsteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigentum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man als Probe oder im Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensonenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb am Erlaß der Steuer nachgesehen wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Sämtliche Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbunde zu tragen, und es wird daher dem Besetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigungsweise hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hundbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hundlisten Sorge tragen werden, insbesondere sich genaue Kenntniß davon beschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeitlich nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hundlisten vorchriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 26. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Geratti.